

Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Winnenden**, Torstraße 10, 71364 Winnenden, nachfolgend „**Stadt**“ genannt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

und

dem **Tierschutzverein Winnenden und Umgebung e.V.**,
Postfach 313, 71351 Winnenden,
nachfolgend „**Tierschutzverein**“ genannt,
durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Alois Hammel

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund- und Verwahrtieren, die in das Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fundtiere im Sinne dieser Vereinbarung sind Tiere, die im Gebiet der Stadt Winnenden als verloren oder herrenlos aufgegriffen werden.

(2) Verwahrtiere im Sinne dieser Vereinbarung sind Tiere, die durch polizeirechtliche Beschlagnahme oder andere hoheitliche Maßnahmen des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden oder des Polizeivollzugsdienstes dem Störer im Sinne des Polizeirechts entzogen werden.

§ 3

Pflichten des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich gegenüber der Stadt zur angemessenen artgerechten Verwahrung und Pflege der Fund- und Verwahrtiere. Hierzu gehört auch die notwendige tierärztliche Versorgung einschließlich der tierärztlichen für den Tierbestand indizierten Vorsorgemaßnahmen (Impfungen, Wurmkur, usw.).

(2) Die Verpflichtung aus Absatz 1 bezieht sich grundsätzlich auf alle Tierarten. Sollten für einzelne Tiere oder bestimmte Tierarten keine geeigneten eigenen Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein oder sollten die eigenen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, kümmert sich der Tierschutzverein in eigener Zuständigkeit um eine anderweitige Unterbringung. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Großtiere und landwirtschaftliche Nutztiere.

Der Tierschutzverein verpflichtet sich jedoch, bei einer erforderlich werdenden Verwahrung solcher Tiere durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten behilflich zu sein.

(3) Der Tierschutzverein übernimmt Fund- und Verwahrtiere werktags innerhalb der Geschäftszeiten des Tierheims. Außerhalb der Geschäftszeiten übernimmt der Tierschutzverein solche Tiere nach Vereinbarung oder schafft vor Ort die Möglichkeit einer Übernahme. Die Geschäftszeiten sind der Stadt und dem Polizeirevier Winnenden mitzuteilen. Darüber hinaus ist für besondere, unaufschiebbare Ausnahmefälle eine ständige Erreichbarkeit eines Vertreters des Tierschutzvereins für die Stadt und die Polizei durch Mitteilung einer telefonischen Erreichbarkeit sicherzustellen.

(4) Sofern zumutbar unterstützt der Tierschutzverein die Stadt und die Polizei bei der Zuführung der Fund- und Verwahrtiere in das Tierheim.

(5) Der Tierschutzverein veranlasst unverzüglich eine schriftliche Willenserklärung des Finders über den späteren Erwerb oder den Verzicht des Eigentums an dem Fundtier.

(6) Ansteckend erkrankte Fund- oder Verwahrtiere sind getrennt von den übrigen Tieren zu halten.

(7) Über die Tötung aus medizinischen Gründen entscheidet ein Tierarzt. In anderen Fällen entscheidet die Ethikkommission des Tierschutzvereins gemäß der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

(8) Die Verweildauer der Fundtiere und der freigegebenen Verwahrtiere im Tierheim des Tierschutzvereins ist unter Beachtung von Absatz 9 so kurz wie möglich zu halten.

(9) Der Verein ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist von 6 Monaten (§973 BGB) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung zu übernehmen.

Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufs in Verwahrung genommen, hat der Verein den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Kaufvertrag wirksam wird und ein Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist, vom Tage der Anzeige des Fundes an gerechnet, stattfindet. Der Verein hat von denjenigen, die ein Fundtier in Pflege nehmen, eine schriftliche Erklärung einzuholen, nach der sich die Empfänger verpflichten, die Fundtiere innerhalb der gesetzlichen Verwahrungsfrist an den (Empfangs-) Berechtigten herauszugeben.

Hat der Finder das Eigentumserwerbsrecht geltend gemacht und ist er zur Verwahrung des Tieres selbst bereit, so darf ihm das Tier vor Ablauf von 6 Monaten nach Einlieferung nur mit Eigentumsvorbehalt herausgegeben werden.

(10) Der Tierschutzverein verpflichtet den Empfänger, ein ihm vermitteltes Fundtier ohne Kosten und Ansprüche an den Eigentümer herauszugeben, wenn dieser einen begründeten Anspruch auf Herausgabe des Eigentums erhebt.

(11) Der Tierschutzverein verlangt vom Eigentümer eines Fundtieres den Ersatz seines tatsächlichen Aufwands anhand seiner Tierheimgebührenordnung (THGO).

(12) Sofern ein Finder auf den Eigentumserwerb nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht verzichtet hat, verlangt der Tierschutzverein bei der Herausgabe eines Tieres an den Finder von diesem den Ersatz seines tatsächlichen Aufwands anhand seiner Tierheimgebührenordnung (THGO).

(13) Bei Weitervermittlung erhebt der Tierschutzverein vom Empfänger eine Vermittlungsgebühr gemäß der Gebührenordnung.

(14) Die Herausgabe eines Tieres nach den Absätzen 9 bis 13 erfolgt erst nach Erstattung der entstandenen Kosten.

(15) Verwahrtiere sind nach Freigabe durch die Stadt an den von ihr benannten Empfänger herauszugeben, andernfalls unverzüglich an andere Interessenten zu vermitteln. Bezüglich der Erstattung der entstandenen Aufwendungen gelten die Absätze 11 bis 14 entsprechend.

§ 4 Nachweise

(1) Der Tierschutzverein führt über die in § 1 dieser Vereinbarung genannten Tiere ein Tierbestandsbuch. Die Aufzeichnungen des Bestandsbuchs geben Rechenschaft über den Vollzug der dem Tierschutzverein obliegenden Pflichten.

Die Aufzeichnungen im Tierbestandsbuch enthalten mindestens Angaben über

1. das Datum der Aufnahme des Tieres
2. Name und Anschrift des Einlieferers und/oder Finders
3. Aufnahmegrund (z.B. Fund, polizeirechtliche Maßnahme)
4. die Erklärung über das Interesse oder den Verzicht des Finders am Fundtier
5. den Fundort
6. die Beschreibung des Tieres (Art, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, besondere Kennzeichen)
7. besondere Vorkommnisse während der Verwahrung (Unfälle, Erkrankungen, tierärztliche Behandlungen usw.)
8. das Datum der Herausgabe des Tieres
9. den Herausgabegrund (Rückgabe, Weitergabe, Tod, Entweichen, usw.)
10. die Rückgabe an den Eigentümer (Name, Adresse und Höhe des erhaltenen Pflegegeldes)
11. die Vermittlung (Name, Adresse des Empfängers, Höhe des erhaltenen Kauf- und Pflegebetrags)
12. die Zahl der Verweiltage im Tierheim

(2) Das Tierbestandsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 5 Pflichten der Stadt

(1) Die Zuführung der Fund- und Verwahrtiere in das Tierheim des Tierschutzvereins Winnenden obliegt der Stadt. Die Stadt kann sich hierbei erforderlichenfalls – z.B. außerhalb der üblichen Dienstzeiten- der Vollzugshilfe des Polizeivollzugsdienstes bedienen.

(2) Die Stadt stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieser Vereinbarung erhebt, frei.

(3) Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder aufgrund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fund- oder Verwahrtier, so geht das Eigentum gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Stadt bezahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Wahrnehmung der sich aus §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten jährlich einen pauschalen Betrag als Kostenerstattung.

(2) Die pauschale Kostenerstattung an den Tierschutzverein beträgt 1,05 € / Einwohner und Jahr. Grundlage der jährlichen Erstattung ist die vom statistischen Landesamt BW festgestellte amtliche Einwohnerzahl des 30. Juni des Vorjahres.

(3) Der Gesamtbetrag wird jeweils zu Anfang eines Kalenderjahres fällig und an den Tierschutzverein ausbezahlt.

§ 7 Anordnungs- und Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt kann vom Tierschutzverein die Vorlage der zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen verlangen.

§ 8 Laufzeit, Änderung und Kündigung

(1) Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Alle 2 Jahre kann eine Überprüfung der in § 6 Abs. 2 festgelegten Kostenerstattung von allen Beteiligten verlangt werden.

(3) Inhaltliche Anpassungen dieser Vereinbarung an aktuelle Bedürfnisse können in beiderseitigem Einvernehmen ohne Wahrnehmung eines Sonderkündigungsrechtes vorgenommen werden.

(4) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Bei nicht sachgerechter Ausführung der übertragenen kommunalen Aufgaben durch den Verein kann die Stadt nach einmaliger Aufforderung ein Sonderkündigungsrecht ausüben. Ein Sonderkündigungsrecht steht auch dem Verein zu, wenn er aufgrund von Entscheidungen der Stadt die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht auführen kann.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung setzt alle seitherigen Vereinbarungen und Verträge mit dem Tierschutzverein im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Tierauffangstation außer Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Auflösung des Tierschutzvereins Winnenden außer Kraft.

Winnenden,

Stadt Winnenden
i.V.

Tierschutzverein Winnenden
und Umgebung e.V.
1. Vorsitzender

Jürgen Haas
Bürgermeister

Alois Hammel